

# Mietobergrenzen in der Mindestsicherung Segregationsdruck wächst - wie gegensteuern?

Bundestagung 2008 der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe –  
Forum V: Wohnungsversorgung: Stadt – Rand – Schluss?  
Potsdam, 8.11.2007



Dr. Volker Busch-Geertsema, Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.  
(GISS), Bremen

## Auswirkungen Hartz IV – Segregationsdruck wächst!

- ✦ Alle Bedarfsgemeinschaften nach SGB II bekommen in der Regel ihre Unterkunftskosten – ggf. nach einer Übergangszeit – nur finanziert, soweit sie „angemessen“ sind. Regelung betrifft jetzt mehr als doppelt so viele Menschen als zu Zeiten des BSHG.
- ✦ Wer hilfebedürftig ist und „zu teuer“ wohnt, muss über kurz oder lang „überschüssige“ Mietkosten selbst übernehmen oder umziehen. „Angemessene“ Wohnungen sind häufig räumlich konzentriert.
- ✦ Aber: Umsetzung von Mietobergrenzenregelungen ist seit 2005 lokal höchst unterschiedlich verlaufen. Toleranzgrenzen, Härtefallregelungen, zeitliche Staffelungen bei Mietsenkungsaufforderungen verstärken regionale Disparitäten und verzögern empirische Messbarkeit der Effekte.

## **Städte sind „softer“ als Landkreise**

- ✦ Andrej Holm (Humboldt Universität, Daten von 43 ausgewählten Kommunen):
  - ▲ Nur 35 % der Kommunen hatten Härtefallregelung, 65 % keinerlei Ausnahmeregelungen.
  - ▲ Ca. 37 % hatten pauschale Toleranzwerte für Grenzwertüberschreitungen (zumeist bis 10 % akzeptiert).
  - ▲ Ausnahmeregelungen für Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen und Alte nur bei 21,1 % der Landkreise, aber bei mehr als der Hälfte der kreisfreien Städte (54,2 %)
  - ▲ Toleranzspannen nur bei 15,8 % der Landkreise, aber bei der Hälfte der kreisfreien Städte (50 %)

## **Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft – Segregationsdruck wächst**

- ✦ Überproportional rigide Richtlinien in Landkreisen: gewollter Verdrängungseffekt?
- ✦ Anhaltspunkte, dass lokale „Machtverhältnisse“ und die Stärke oder Schwäche sozialpolitischer Akteure vor Ort erheblichen Einfluss haben. Besondere Verantwortung für sozialpolitisches Engagement und „Pech“ für Betroffene in Gebieten, wo dieses Engagement fehlt
- ✦ Verzicht des Bundes auf Verordnung nach § 27 SGB II zu Obergrenzen und Bemessungsmaßstäben für „angemessene“ Miet- und Heizkosten verstärkt lokale Varianz und lässt maximalen Spielraum für Kommunen

## **Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft Einflussgrößen auf Segregationsdruck**

- ✦ Regularien zunehmend durch Gerichte, z.B. klare Position des BSG gegen pauschale Orientierung an Wohngeldtabelle und auch gegen zu geringe Differenzierung in größeren Gebieten mit unterschiedlichen Mietniveaus
- ✦ Einerseits Trend, Toleranzgrenzen allmählich abzubauen, andererseits nach „Novemberurteil“ des BSG verstärkte Tendenz, Wohnungsmarkt ausführlicher in den Blick zu nehmen und Mietobergrenzen zu aktualisieren (z.B. in Hamburg, Bremen, Kiel, diversen Landkreisen in SH)
- ✦ Aber auch steigender Druck zur Senkung der Ausgaben für Unterkunftskosten durch hohe Kostenbelastungen der Kommunen und durch Kämmerer, Rechnungshöfe, Beratungsunternehmen etc.

## **Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft Einflussgrößen auf Segregationsdruck**

- ✦ Nicht alle, die „zu teuer“ wohnen, ziehen um. Dominant ist zunächst eher die Übernahme eines Eigenanteils. Längerfristig riskante Strategie!
- ✦ „Softe“ Umsetzung konzentriert sich in der Regel auf Bestandsmietverhältnisse, bei Neuvermietung rigidere Bestimmungen – Segregationsdruck wirkt längerfristig.
- ✦ In vielen deutschen Städten lebt bereits mehr als ein Viertel der Kinder in Armut. Bereits heute gibt es in vielen Orten Stadtteile, in denen mehr als die Hälfte der Kinder Sozialgeld beziehen.
- ✦ Beispiel Kiel: Im Stadtteil Gaarden lebten Ende 2006 mehr als zwei Drittel aller Kinder von Sozialgeld (Anstieg von 65,6 % Ende 2005 auf 67,4 % Ende 2006).

## **Soziale Mischung und die Vermeidung von Segregation: ein Dogma mit Widersprüchen**

- ✦ „Überforderte Nachbarschaften“, „Hartz-IV-Quartiere“, „Armen-Gettos“, „Parallelgesellschaften“, „Kultur der Armut“, Segregation hat viele böse Namen
- ✦ „Soziale Mischung“, „Ausgewogene Bevölkerungsstrukturen“, europaweit das propagierte Ziel von Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft
- ✦ Widersprüche bei den Strategien:
  - ▲ „Gemischt“ werden sollen immer nur die Armen und Ausgegrenzten, Wohlhabende wohnen derweil in hochgradig entmischten Gebieten
  - ▲ Wohnungswirtschaft beklagt Belegungspolitik der Kommunen, trägt aber selbst oft zur Segregation bei

## **Soziale Mischung und die Vermeidung von Segregation: ein Dogma mit Widersprüchen?**

- ✦ Negative Effekte der Segregation werden beklagt, aber „stabile Nachbarschaften“ sollen nicht „gefährdet“ werden
- ✦ Maßnahmen zur Vermeidung von Segregation beschneiden oft die Versorgungschancen von sozial Benachteiligten
  - ▲ Befreiung von Belegungsbindungen
  - ▲ Höchstquoten
  - ▲ Zuzugssperren etc.
- ✦ Folge: Totalausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen unter der Fahne der Integration und verschärfte Konzentration in privat vermieteten „Szenehäusern“ oder in Obdachern

## **Realistische Zielsetzungen verfolgen, erzwungene Segregation vermeiden, Optionen erweitern!**

- ✦ Differenzierung zwischen erzwungener und freiwillig gewählter Segregation (insbesondere bei Migrantinnen und Migranten) notwendig
- ✦ Statt Versorgungsmöglichkeiten zu reduzieren, Erweiterung der Optionen notwendig, um erzwungene Segregation zu vermeiden. Mehr, nicht weniger Wahlmöglichkeiten für Arme und Benachteiligte!
- ✦ Kommunale Instrumente sind begrenzt. Kommunale Wohnungsversorgungskonzepte verfolgen häufig andere Zielsetzungen, Bindungen laufen aus, kommunales Wohnungseigentum wurde und wird verkauft.

## **Sozialräumliche Differenzierung von Mietobergrenzen – Ein positiver Ansatz**

- ✦ Sozialräumlich differenzierte Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII sind ein positives Mittel der Einflussnahme zur Erweiterung der Versorgungsmöglichkeiten und der Wohnoptionen für Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug.
- ✦ Prinzip: Höhere Mieten werden in den Ortsteilen als angemessen akzeptiert, wo Konzentration von Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug gering ist (und das Mietniveau in der Regel höher).

## **Sozialräumliche Differenzierung von Mietobergrenzen – Ein positiver Ansatz**

- ✦ Beispiele: Bremen und Hamburg
- ✦ Bremen (seit 1. November 2007):
  - ▲ 10 % höhere Angemessenheitsgrenzen in 6 Ortsteilen
  - ▲ 20 % höhere Angemessenheitsgrenzen in 4 Ortsteilen
- ✦ Hamburg (seit 1. Juli 2007)
  - ▲ 10 % höhere Angemessenheitsgrenzen in 52 Stadtteilen mit weniger als 10 % Leistungsempf. nach SGB II / SGB XII

## **Sozialräumliche Differenzierung von Mietobergrenzen – gut, aber begrenzt!**

- ✦ Trotz kommunaler (Mehr-)Kosten positiver Ansatz
- ✦ Mengenwirkungen werden aber begrenzt bleiben
- ✦ Auch und gerade in Zukunft werden kompensatorische Maßnahmen in Stadtteilen mit hoher Konzentration von Bedarfsgemeinschaften notwendiger sein denn je!

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**



## **Kontakt**

Dr. Volker Busch-Geertsema

Gesellschaft für innovative  
Sozialforschung und Sozialplanung e.V.  
(GISS)

Kohlhökerstraße 22  
28203 Bremen

Fon: +49-(0)421 – 334708-2

Fax: +49-(0)421 – 3398835

Mail: [vbq@giss-ev.de](mailto:vbq@giss-ev.de)

Internet: [www.giss-ev.de](http://www.giss-ev.de)